

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## §1 (Allgemeine Angaben)

- (1) Das Mitglied erhält das Recht am Training teilzunehmen. Das Training wird von einem Trainer des BC Sinsheim oder seinem Stellvertreter erteilt. Ort und Zeit der Trainingseinheiten werden auf der vereinseigenen Homepage ([www.budo-club-sinsheim.de](http://www.budo-club-sinsheim.de)) bekannt gegeben. Hierunter fallen insbesondere langfristig abzusehende Trainingsausfälle.
- (2) Versäumte Trainingsstunden können nicht nachgeholt werden und sind nicht erstattungsfähig.
- (3) Es können vor dem Eintritt in den BC Sinsheim max. 4 Probetrainingseinheiten besucht werden.

## §2 (Vertragsdauer)

- (1) Der Vertrag wird bis auf Widerruf geschlossen und kann jeweils zum Quartalsende **schriftlich** gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss **spätestens 4 Wochen vor Quartalsende** erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## §3 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise per SEPA-Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen.

## §4 (Jahresumlage)

- (1) Die Jahresumlage wird quartalsweise umgelegt und mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Im Falle der Kündigung des Vertrages (§§6 und 7) ist die Jahresumlage nicht erstattungsfähig.

## §5 (Sonstige Gebühren)

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Verbandspasses beträgt **10,00€** und ist bei Bedarf in bar zusammen mit einem aktuellen Passbild an den jeweiligen Abteilungsleiter zu entrichten. Dieser stellt dann den jeweiligen Mitgliedspass aus.
- (2) Ist ein Mitglied in mehreren Sportarten aktiv, fallen gegebenenfalls weitere Kosten an (zusätzlicher Pass).

## §6 (Kündigung durch den Verein)

- (1) Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn
  - der Teilnehmer trotz mehrfacher Abmahnung des Trainers den Trainingsablauf stört oder die allgemeinen Regeln des BCS (Etikette) fortwährend missachtet,
  - die Sportart im Verhältnis zu Dritten missbräuchlich ausgeübt wird (z.B. Schlägereien),
  - trotz Abmahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
- (2) Kündigt der Verein den Vertrag fristlos aus den genannten Gründen, so ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zu dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung zu entrichten.
- (3) Der §4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

## §7 (Kündigung durch das Mitglied)

- (1) Eine Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Kann ein Mitglied wegen einer Krankheit auf Dauer nicht mehr am Training teilnehmen, so ist es zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bei einer Kündigung ohne wichtigen Grund bleiben die Kündigungsfristen (§2) und die Regelungen des §4 unberührt.

## §8 (Obhutspflicht)

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Obhutspflichten und Haftung für Kleidung, Geld, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind untereinander verpflichtet, die anerkannten Regeln der jeweiligen Sportart und die allgemeinen Grundsätze der fairen Sportausübung zu beachten.

## §9 (Aufsichtspflicht)

- (1) Die dem Verein übertragene Aufsichtspflicht von minderjährigen Mitgliedern beginnt und endet mit dem An- bzw. Abgrüßen auf der Matte. Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, ihre ihnen obliegende Aufsichtspflicht so lange aufrecht zu erhalten, bis der jeweils zuständige Trainer diese mit dem Angrüßen übernimmt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufsichtspflicht rechtzeitig zum Trainingsende wieder übernehmen können.

## §10 (Anzeige von Beeinträchtigungen)

- (1) Etwaige gesundheitliche Einschränkungen sind dem Verein und dem Trainer mitzuteilen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht ist es unter Umständen nötig, das Training für die jeweiligen Personen anzupassen.
- (2) Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, Krankheiten und Beeinträchtigungen ihrer Kinder dem Verein und dem Trainer anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere Erkrankungen, deren Symptome durch den Sport hervortreten (Asthma, Herzfehler, Knochenfehlstellungen usw.).
- (3) Der BC Sinsheim behält es sich vor, eine sportärztliche Untersuchung zu fordern, die die Unbedenklichkeit einer Teilnahme am Training bestätigt.

## §11 (Gerichtsstand)

- (1) Für alle Klagen, die den Budo Club Sinsheim betreffen, wird als Gerichtsstand Sinsheim vereinbart.

## §12 (Datenschutz)

Das Mitglied erklärt sich bereit, dass personenbezogene Daten elektronisch gespeichert werden. Für die Belange des Budo Club Sinsheim dürfen diese Daten an Dritte weitergegeben werden (Bankeinzug, Stärkemeldung usw.). Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte, die nicht dem Vereinszweck dienen, erfolgt nicht.

Sinsheim, 16.12.2017

Der Vorstand des BC Sinsheim